

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG-RSVO)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBL Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 87/2013, wird verordnet:

Die Verordnung über die über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBL Nr. 119/2012, wird wie folgt geändert

1. § 1 lautet:

„§ 1 Lebensunterhalt

(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

- | | |
|---|-----------|
| 1. alleinstehend Unterstützte | 603 Euro |
| 2. alleinstehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen | 438 Euro |
| 3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft | 550 Euro |
| 4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen | 384 Euro |
| 5. Mitunterstützte, die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben | 367 Euro |
| 6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird | 238 Euro. |

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 10 Euro.“

2. *In § 2 wird der Betrag „51 Euro“ durch den Betrag „52 Euro“ ersetzt.*

3. *In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „264 Euro“ durch den Betrag „270 Euro“ ersetzt.*

4. *Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:*

„§ 4a Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann V o v e s